

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Compass Group Deutschland GmbH und ihren Konzerngesellschaften

(Stand: März 2016)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, der Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (3) Sämtliche Vereinbarungen mit dem Lieferanten (bspw. Bestellungen, Änderungen, Ergänzungen des Liefervertrages) müssen schriftlich geschlossen werden. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn eine elektronische Übermittlung der Daten oder Datenfernübertragung erfolgt.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche Konzerngesellschaften, die im Lieferantenvertrag aufgeführt sind.

§ 2 Bestellungen, Bestellunterlagen

- (1) Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von uns bestätigt sind. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Produktspezifikationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung/Lieferung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie vertraulich zu behandeln, insoweit gilt ergänzend die Regelung des § 12.
- (3) Unsere Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Verbrauchsangaben sowie Produktspezifikationen sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.
- (4) Zwischen dem Zeitpunkt der Bestellaufgabe und dem Liefertermin liegt in der Regel ein Zeitraum von 48 Stunden (Bestellvorlauf). Ausnahmen sind möglich und sind im Einzelfall mit dem Besteller abzustimmen.

§ 3 Preise, Versand, Verpackung

- (1) Der in der jeweiligen Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend (Festpreis). Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, schließt der Festpreis sämtliche Nachlässe, Verpackungs- und Transportkosten mit ein. Sofern wir aufgrund einer

schriftlichen Vereinbarung die vorstehenden Kosten übernommen haben, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung zu den jeweils niedrigsten Kosten durchzuführen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderungen werden von uns nicht übernommen. Es bleibt uns vorbehalten, eine bestimmte Art der Beförderung vorzuziehen.

- (2) Jeder Lieferung sind Lieferscheine mit detaillierter Angabe des Inhalts sowie vollständiger Bestellkennzeichnung beizufügen. Lieferscheine müssen bezüglich der gelieferten Produkte die gleiche Positionierung ausweisen, wie die abgesetzte Bestellung und die Compass-Artikelnummer sowie den Compass-Artikeltitel enthalten. Ferner müssen alle Lieferscheine bewertet sein, d.h. neben dem Produkt die bezogene Menge und Einzel- sowie Gesamtpreise nennen.
- (3) Bis zur Anlieferung an die jeweils angegebene Empfangsstelle trägt der Lieferant das Risiko des zufälligen Untergangs und/ oder der Verschlechterung des jeweiligen Leistungsgegenstandes.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Belieferung sämtliche gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, insbesondere alle lebensmittelrechtlichen, hygienischen und sonstigen rechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (5) Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

§ 4 Rechnungsstellung, Zahlungsziel

- (1) Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde, ist jeder Lieferung eine Rechnung unter Angabe des Rechnungsempfängers, des Bestellers, die Anzahl der dort angelieferten Produkte in der gleichen Positionierung wie in Bestellung und Lieferschein anzugeben. Im Übrigen sind die gleichen Angaben wie auch für den Lieferschein unter § 3 Abs. (2) dargestellt anzugeben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auf den Rechnungen gesondert auszuweisen. Fehlen diese Angaben ganz, oder sind sie unvollständig, sind die Rechnungen nicht zur Zahlung fällig.
- (2) Die Zahlung der Rechnung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, die sämtliche Angaben gem. vorstehendem Abs. (1) enthalten muss.

§ 5 Lieferung, Verzug

- (1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Die Lieferung der bestellten Produkte erfolgt an die in der Bestellung benannte Empfangsstelle, es sei denn, es wurde schriftlich eine anders lautende Vereinbarung getroffen.

- (2) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vorgesehenen Empfangsstelle.
- (3) Ist für den Lieferanten ersichtlich, dass ein vereinbarter Termin, aus welchen Gründen auch immer nicht eingehalten werden kann, so ist der Lieferant verpflichtet, uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Eine mündliche Information hierüber vorab ist schriftlich nochmals zu bestätigen.
- (4) Sofern nicht abweichend in der Bestellung angegeben, werden Lieferungen nur während unserer üblichen Geschäftszeiten angenommen.
- (5) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 6 Höhere Gewalt

- (1) Die Parteien sind von ihren jeweiligen Verpflichtungen zur Leistung befreit, sofern die Leistungserbringung aufgrund von Umständen nicht möglich ist, die von der jeweils betroffenen Partei nicht zu vertreten sind („Höhere Gewalt“), wie nachfolgend definiert.
- (2) Als höhere Gewalt gelten die im nachfolgenden Satz 2 aufgeführten unvorhersehbaren Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der Parteien liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Parteien nicht verhindert werden können. Hierzu zählen ausschließlich Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Taifun, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe sowie Erdbeben und Erdbeben.
- (3) Die Parteien werden einander über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt gem. vorstehendem Abs. (2), dessen Auswirkung auf bestehende Vertragsbeziehungen und dessen voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren.

§ 7 Qualitätsbestimmungen / Garantien

- (1) Die zu liefernden Produkte müssen in jeder Hinsicht der Vereinbarung und der jeweiligen Bestellung entsprechen sowie allen Zusicherungen, Spezifikationen und Beschreibungen, die vom Lieferanten zuvor abgegeben wurden.
- (2) Der Lieferant ist zur Einhaltung aller lebensmittelrechtlichen, hygienischen und sonstigen rechtlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen verpflichtet. Hierunter fallen insbesondere die nachstehenden Qualitätsrichtlinien in Bezug auf die Lieferung von Lebensmitteln:
 - a. Der Zeitraum zwischen dem von etwaigen Vorlieferanten angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum und dem Tag der Anlieferung darf den für das jeweilige Produkt verkehrsüblichen Mindesthaltbarkeitszeitraum nicht unterschreiten;
 - b. Fremd-, Zusatz- und Farbstoffe sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren;
 - c. der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte nicht mit polychloriertem Biphenyl (PCB) –

- haltigen Stoffen oder sonstigen vom Gesetzgeber verbotenen Mitteln in Kontakt gekommen sind;
- d. der Lieferant gewährleistet weiter, dass die Produkte frei von wesentlich missfarbenen und produktuntypischen Anteilen und Fremdkörpern jeglicher Art sind und keine ekelerregenden Bestandteile, insbesondere keine produkt-untypischen Substanzen enthalten.
- (3) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren eingesetzt werden. Der Lieferant steht für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien ein und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

- (4) Der Lieferant gewährleistet, dass die Etikettierung und Verpackung der Produkte allen Gesetzen und sonstigen rechtlichen Anforderungen entspricht. Insbesondere hat der Lieferant die Produkte mit allen schriftlichen Anweisungen, Informationen und Warnhinweisen bezüglich der Produkte zu versehen, die für deren sichere Benutzung oder für uns erforderlich sind, um allen gegebenenfalls für uns geltenden gesetzlichen oder anderweitigen Verpflichtungen nachzukommen.
- (5) Der Lieferant hat nach besten Kräften dafür Sorge zu tragen, dass alle Vorteile aus den von Drittherstellern eingeräumten Gewährleistungen, Garantien oder ähnlichen Rechten, die gegebenenfalls für die gelieferten Produkte gelten, auf uns übertragen werden.

§ 8 Mängelrüge, Mängelansprüche

- (1) Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt mit Anlieferung der Produkte an die jeweils vorgesehene Empfangsstelle und Vorlage des ordnungsgemäßen Lieferscheins. Soweit bei offensichtlichen Mängeln die Annahme verweigert wird, gilt bereits die Annahmeverweigerung als Mängelrüge. Dies gilt insbesondere für die Nichteinhaltung von Transportvorschriften oder sonstigen Hygiene- oder Haltbarkeitsvorschriften, die bei Anlieferung erkennbar sind. Eine spätere Mängelrüge ist auch dann noch rechtzeitig, wenn sie binnen 48 Stunden nach der Entgegennahme der Produkte schriftlich - auch per Telefax - an den Lieferanten abgeschickt wird. Bei versteckten Mängeln gilt die Rüge als rechtzeitig erhoben, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung des Mangels abgeschickt wurde.
- (2) Der Lieferant anerkennt, dass bei Lebensmitteln die Nichtbeachtung der einschlägigen Temperaturbereiche bei der Belieferung, insbesondere im Tiefkühlsortiment, einen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts darstellt und uns zur Annahmeverweigerung berechtigt.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, beanstandete Produkte unverzüglich auf eigene Kosten abzuholen. Nach Erhebung einer Mängelrüge sind wir nur verpflichtet, die Produkte entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu lagern, soweit es unter Berücksichtigung des übrigen Geschäftsbetriebes zumutbar ist. In diesem Falle haften wir nur dann für die Beschädigung oder den Untergang der Produkte, wenn dies auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruht und ein anderes Verhalten unter Berücksichtigung der betrieblichen

Belange zumutbar gewesen wäre. Eine Haftung für Verderb bzw. Untergang von den Produkten ist ausgeschlossen, soweit die Produkte nicht innerhalb von acht Tagen, bei leicht verderblichen Produkten unverzüglich nach Erhebung der Mängelrüge, durch den Lieferanten abgeholt werden.

- (4) Wird ein Mangel von uns entdeckt, der die lebensmittelrechtliche Verkehrsfähigkeit der Produkte einschränkt oder ausschließt, so dürfen die Produkte weder verarbeitet noch an Dritte herausgegeben oder verkauft werden. Wir sind in diesem Fall verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine versehentliche Herausgabe oder Weiterveräußerung verhindern. Stellen wir bei einem einzelnen Produkt aus einer Gesamtlieferung einen Mangel fest, der die lebensmittelrechtliche Verkehrsfähigkeit der Produkte einschränkt oder verhindert, sind wir verpflichtet, durch geeignete Stichproben zu prüfen, ob es sich bei einem festgestellten Mangel um einen Einzelfall handelt oder ob Anhaltspunkte für Produktions- oder Behandlungsfehler vorliegen, die möglicherweise die Gesamtlieferung betreffen. Liegen solche Anhaltspunkte vor, gilt die Gesamtlieferung als mangelhaft.
- (5) Falls Behörden der Lebensmittelüberwachung oder andere Institutionen, die kraft gesetzlicher Regelungen dazu ermächtigt sind, aus den gelieferten Produkten Proben ziehen, werden wir darauf achten, dass der Prüfer zu jeder Probe eine versiegelte Gegenprobe zurücklässt und eine schriftliche Bestätigung über die Probenentnahme ausstellt. Die Gegenproben werden wir sachgemäß verwahren. Der Lieferant wird unverzüglich über die Probenziehung informiert und eine Kopie des Probeentnahmescheins übermittelt.
- (6) Falls Produkte nicht zum Liefertermin geliefert werden, oder insbesondere wegen ihrer Qualität, Menge oder anderweitig nicht den Bestimmungen der Vereinbarung entsprechen, geliefert werden, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache sowie nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz, insbesondere Schadenersatz statt Leistung zu verlangen. Verlangen wir erneute Lieferung, so ist der Lieferant verpflichtet, die Produkte in gleicher Menge, einwandfreier Qualität und zum gleichen Preis nach vorheriger Abstimmung mit uns zu liefern, auch wenn zwischenzeitlich ein Preisanstieg eingetreten ist oder die Ersatzlieferung nur zu einem höheren Preis beschafft werden kann. Auch bei Ersatzlieferung bleiben Schadensersatzansprüche für Mängel und Mangelfolgeschäden unberührt. Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen beginnen bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung erneut zu laufen.
- (7) Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ferner steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass hier kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (8) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten eine Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Ist die Lieferung zu einem fest bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer fest bestimmten Frist bedungen, können wir, wenn die Leistung nicht zum fest bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb der fest bestimmten Frist erfolgt, von

dem Vertrag zurücktreten oder, wenn sich der Lieferant im Verzug befindet, Schadenersatz statt Leistung verlangen. Es steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass aufgrund des Verzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 9 Produkthaftung, Versicherung

- (1) Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund Produkthaftungsregelungen oder –gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf die vom Lieferanten gelieferte Ware zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch das vom Lieferanten gelieferte Produkt verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet – soweit möglich – die Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Produkte des Lieferanten erkennbar sind.
- (3) Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, sich gegen alle Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung seines Geschäfts, einschließlich Produkthaftung und möglicher Rückrufisiken, in angemessener Höhe zu versichern. Die Deckungssumme hat wenigstens 2,5 Mio. Euro pro Personen-/Sachschaden p.a. zu betragen. Geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Produkte Patente, Marken oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen insgesamt freizustellen. Ferner ist der Lieferant uns zum Ersatz aller hieraus entstehenden Schäden verpflichtet.
- (3) Die Verpflichtung des Lieferanten zur Freistellung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

§ 11 Qualitätskontrolle

- (1) Wir sind jederzeit berechtigt, insbesondere im Hinblick auf Lebensmittel und Verpackungsmaterialien, vom Lieferanten auf dessen Kosten Proben oder Muster anzufordern.
- (2) Ferner sind wir berechtigt, Kontrollen – auch unangemeldet – in den Geschäftsräumen sowie Produktions- und Lagerstätten des Lieferanten vorzunehmen. Entsprechende Besuche können jederzeit während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden ohne Voranmeldung, jedoch höchstens einmal im Quartal erfolgen.
- (3) Hierzu stellt der Lieferant uns und unseren bevollmächtigten Vertretern in angemessenem Umfang die im Rahmen der Überprüfung erforderlichen Einrichtungen in den Geschäftsräumen und an anderen Stätten (z.B. Produktions- Lagerhallen) zur Verfügung. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Testberichten und anderer Dokumentationen.

§ 12 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, einschließlich aller erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln. Eigentumsrechte des Lieferanten werden durch die Überlassung von Informationen bzw. Materialien nicht begründet. Dritten gegenüber dürfen diese Informationen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Es bleibt uns vorbehalten, jederzeit die Herausgabe vom Lieferanten zu verlangen. Sämtliche überlassene Dokumente und Informationen sind spätestens bei Vertragsende an uns zurück zu geben. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Abwicklung des Vertrages fort. Bei einem Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtungen sind wir berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, uns nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragliche Rechte und Pflichten der Parteien sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht übertragbar. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen.
- (2) Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.
- (3) Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, die in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle.
- (4) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (5) Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden - gegebenenfalls in der gebührenden Form - die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.